

Mitteilung des Senats vom 21. Januar 2014

Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Aufnahmeortsgesetz – BremAOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung am 21. Januar 2014, damit eine Verabschiedung des Gesetzes bis zum 31. Januar 2014 erreicht werden kann.

Das Gesetz soll an die Stelle des bisher geltenden Bremischen Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes (BremABOG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377) treten, das vor allem aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr) reformbedürftig geworden ist. Zudem soll mit dem neuen BremAOG der gegenüber § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), erweiterte Rechtsanspruch auf sechs Stunden tägliche Kindertagesförderung für Kinder ab drei Lebensjahren in der Stadtgemeinde Bremen festgeschrieben werden. Weiterhin wird der Übergang sogenannter 4.-Quartalskinder von der Krippe in den Kindergarten geregelt. Für Schulkinder wird darüber hinaus festgelegt, dass wohnortnahe schulische Ganztagsangebote vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, sofern dort ausreichend Kapazitäten für eine Aufnahme vorhanden sind. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird ermächtigt, die zur Information der Eltern und zur Planung der Angebote erforderlichen Daten zu erheben.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungsvorhaben sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Die Einführung des Rechtsanspruches auf sechs Stunden tägliche Betreuung kann bei entsprechender Nachfrage zu einer Ausgabensteigerung führen. Im laufenden Kindergartenjahr 2013/2014 werden insgesamt 2 589 Plätze mit einer Betreuungszeit von weniger als sechs Stunden täglich angeboten, die im Wesentlichen den geprüften Bedarfen nach Betreuungszeiten im Kindergarten entsprechen. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Angebote: vier Stunden = 289 Plätze, fünf Stunden ohne Mittagessen = 598 Plätze und fünf Stunden mit Mittagessen = 1 702 Plätze. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass sich zwischen 30 % und 50 % der Eltern, die diese Angebote in Anspruch nehmen, auch eine sechsstündige Betreuung für ihre Kinder wünschen.

Ausgehend von dieser Annahme würden die Ausgaben in 2014 bei einer 30-%-Veränderung um rd. 0,4 Mio. € steigen; bei einer 50-%-Veränderung um rd. 0,6 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 ergäbe sich ein Anwachsen der Ausgaben um rd. 0,9 Mio. € bzw. rd. 1,5 Mio. €. Eine genaue Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann erst nach Auswertung der Anmeldezahlen im April erfolgen.

Sofern nach Auswertung der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2014/2015 Mehrkosten durch die Einführung des Rechtsanspruches auf Sechs-Stunden-Betreuung entstehen, werden diese zunächst innerhalb des KTH-Budgets und ergänzend innerhalb des Ressorthaushalts ausgeglichen. Sollte dies entgegen der derzeitigen Prognose des Ressorts nicht ausreichen, wird sich der Senat erneut damit befassen.

Die Ausweitung der Zeiten der Kindertagesbetreuung verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ermöglicht es insbesondere alleinerziehenden Elternteil-

len und den in der Regel die Hauptlast der Erziehung in der Familie tragenden Frauen, früher sowie mit längeren Arbeitszeiten berufstätig zu sein oder eine Ausbildung zu absolvieren. Damit wird ein wirksamer Beitrag zur Verhinderung von Armut und zur Prävention von Armutsfolgen geleistet; darüber hinaus sind beschäftigungspolitische Wirkungen (Fachkräftemangel) zu erwarten. Eventuellen Mehrausgaben stehen daher mittel- und langfristige Effekte in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bzw. Politikfeldern gegenüber.

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat dem Gesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2013 zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Senators für Justiz und Verfassung ergab noch einige sprachliche Klarstellungen und Anpassungen, die im beiliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden.

Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 3 Anmeldung und Aufnahme
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Gesundheitsschutz
- § 8 Aufnahmealter und Verweildauer
- § 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Dieses Ortsgesetz gilt für:

1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen und Spielkreise im Sinne des § 4 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,
2. Kindergärten im Sinne des § 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,
3. Tageseinrichtungen für Schulkinder im Sinne des § 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes und

4. Kindertagespflege im Sinne des § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.

(2) Dieses Ortsgesetz ist auf Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes „Kita Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen, auf Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die nach § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten sowie auf Kindertagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit laufende Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können, anzuwenden.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

(1) Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr. Enden die schulischen Sommerferien erst nach Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres, dann ist ein hierdurch verzögerter Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung zulässig.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen

1. die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres beantragen,
2. die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten wahren und
3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, in einer Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ beantragen.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen informiert die Erziehungsberechtigten hierüber.

(3) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.

(4) Die Aufnahme eines Kindes muss bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erstellt zu Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Angebotsformen nach § 2, der dem folgendem Zeitrahmen folgt:

1. Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen und beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen.
2. Beginnend im März werden den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen über den Aufnahmeantrag nach § 3 Absatz 5 bekannt gegeben.

3. Im Juni soll das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.

(2) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu wird in dem Ablaufplan nach Absatz 1 bestimmt.

§ 5

Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern

(1) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn

1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder
4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Stundenumfang der Betreuung wird bedarfsgerecht festgelegt.

(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist nach folgenden Kriterien festzustellen:

1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder
2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen.

(5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.

(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:

1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes.
2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.
3. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
4. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern.

(2) Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(3) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(4) Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption dieser Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten.

§ 7

Gesundheitsschutz

(1) Die Tageseinrichtungen und der Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes.

(3) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben der Tageseinrichtung oder dem Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.

§ 8

Aufnahmealter und Verweildauer

(1) In Krippen und in Kindertagespflege können Kinder je nach Betriebserlaubnis frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. Nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes können Kinder in Kleinkindgruppen frühestens von der Vollendung ihres 12. Lebensmonates an sowie in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden.

(2) In Krippen und Kleinkindgruppen soll eine Erstaufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 31 Monate alt ist.

(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme von Schulkindern muss jährlich neu beantragt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung. Die Förderzeit in einer Tageseinrichtung kann auf das Ende des Schuljahres begrenzt werden, in dem das Kind das 9. Lebensjahr vollendet, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Schul Kinder angemessen berücksichtigt werden können.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werk-tage handelt. Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wö- chentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.

(2) Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schlie- ßen. Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass inner- halb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die wäh- rend der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden kön- nen, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.

(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschul Kinder.

(4) In Tageseinrichtungen für Schul Kinder beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.

(5) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.

§ 10

Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden

Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozial- gesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.

§ 11

Ausnahmeregelungen

Mit Zustimmung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sind zeitlich befristete Ausnahmen von den Regelungen dieses Ortsgesetzes für einen besonders bezeichneten Zweck möglich, sofern bundes- und landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Ein Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbeson- dere wenn die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377 – 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S.365) geändert worden ist, außer Kraft.

**Reform des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen
(Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz - BremABOG) Vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377)**

Zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 7 Viertes RechtsbereinigungsOG vom 25. 5. 2010 (Brem.GBl. S. 365)

→ Neu: Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG)

BremABOG 2011	Entwurf BremAOG 2013	Hinweise
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	Der Förderungsauftrag gemäß § 22 Abs.1 SGB VIII umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung; insofern ist die ausschließliche Nennung von „Betreuung“ im Gesetzestitel sowie im weiteren Gesetzesinhalt unvollständig. Zu beachten ist jedoch, dass die landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage BremKTG für dieses Ortsgesetz noch unzeitgemäße Begriffe verwendet. Die Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot in das Gesetz integriert.
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Abschnitte nicht erforderlich.
§ 1 Zweckbestimmung	§ 1 Zweckbestimmung	
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich	
Abschnitt 2 Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen		
§ 3 Allgemeines zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen	§ 3 Anmeldung und Aufnahme	
§ 4 Verfahren zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren zum 1. August	§ 4 Aufnahmeverfahren	
§ 5 Verfahren zur Aufnahme von Kindern vom 3. Lebensjahr an und von Grundschulkindern zum 1. August		Gestrichen
Abschnitt 3 Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien		
	§ 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern	Neu (Rechtsanspruch, Zusammenfassung der Altersgruppen)
§ 6 Allgemeine Aufnahmekriterien	§ 6 Auswahlkriterien	
§ 7 Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen		Gestrichen, im neuen §5 zusammengefügt.

§ 8 Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an in Kindergärten		Gestrichen, im neuen §5 zusammengefügt.
§ 9 Aufnahme von Grundschulkindern in Horte	§ 7 Gesundheitsschutz	§ 9 alt in den neuen § 5 überführt. § 16 alt wird zu § 7 neu. Redaktionelle Änderung der Überschrift.
§ 10 Berücksichtigung von Trägerstrukturen und Trägerinteressen bei der Aufnahme von Kindern		Gestrichen; in den neuen § 6 integriert.
Abschnitt 4 Aufnahmealter und Aufnahmedauer		Redaktionelle Änderung
§ 11 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter drei Jahren	§ 8 Aufnahmealter und Verweildauer	
§ 12 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an		Gestrichen.
§ 13 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern		Gestrichen.
Abschnitt 5 Betreuungszeiten		Kein eigener Abschnitt erforderlich.
§ 14 Jährliche Betreuungszeiten	§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten	
§ 15 Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten		Gestrichen.
Abschnitt 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen		
§ 16 Gesundheitliche Voraussetzungen		Verschoben; jetzt § 7.
Abschnitt 7 Ausnahme- und Schlussbestimmungen		
§ 17 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden	§ 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden	
§ 18 Modellversuche	§ 11 Ausnahmeregelungen	Neu
§ 19 Aufhebung des Betreuungsvertrages	§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Redaktionelle Änderung
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweckbestimmung	§ 1 Zweckbestimmung	
¹ Dieses Ortsgesetz regelt nach § 11 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000	Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.	Für die neu aufgenommene Kindertagespflege gibt es diesbezüglich keine direkte Ermächtigungsgrundlage im BremKTG. Satz 2

<p>(Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1) die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren sowie nach § 7 Abs. 6 desselben Gesetzes die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen. ²Es gilt für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen und für solche Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die auf der Basis von § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten.</p>	<p>Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.</p>	<p>entspricht (für Einrichtungen) dem §11 Abs.2 BremKTG. § 7 Abs.6 BremKTG spricht noch von Öffnungs- und Betreuungszeiten, auch wenn Öffnungs- und Förderzeiten zeitgemäßer wäre (s.o.).</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	<p>§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich</p>	
<p>Soweit im Einzelnen nichts Weitergehendes bestimmt ist, gilt dieses Ortsgesetz für:</p>	<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für:</p>	<p>„Weitergehendes“ existiert nicht, also hinfällig.</p>
<p>1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen,</p>	<p>1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen und Spielkreise im Sinne des § 4 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,</p>	<p>Redaktionelle Ergänzungen.</p>
<p>2. Kindergärten und</p>	<p>2. Kindergärten im Sinne des § 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,</p>	
<p>3. Horte.</p>	<p>3. Tageseinrichtungen für Schulkinder im Sinne des § 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes und</p>	
	<p>4. Kindertagespflege im Sinne des § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.</p>	<p>Neu</p>
	<p>(2) Dieses Ortsgesetz ist auf Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes "Kita Bremen" der Stadtgemeinde Bremen, auf Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die nach § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und</p>	<p>Neu; für Einrichtungen aus §1 übernommen und für Kindertagespflege ergänzt.</p>

	Kindertagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten, sowie auf Kindertagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit laufende Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können, anzuwenden.	
Abschnitt 2 Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen		
§ 3 Allgemeines zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen	§ 3 Anmeldung und Aufnahme	
(1) ¹ Die Kinder sollen nach Möglichkeit zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden. ² Während des laufenden Kindergarten- und Hortjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.	(1) Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr. Enden die schulischen Sommerferien erst nach Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres, dann ist ein hierdurch verzögerter Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung zulässig.	Redaktionelle Änderung in Satz 1. Satz 2 neu gefasst. Zu differenzieren ist –angebotsabhängig- zwischen „Aufnahme“ und „Erstaufnahme“.
(2) ¹ Das Amt für Soziale Dienste bittet die Eltern regelmäßig durch allgemeine Bekanntgabe darum,	(2) Die Erziehungsberechtigten sollen	Das Bundesgesetz SGB VIII verwendet vorwiegend, z.B. auch im §22, den noch gebräuchlichen Terminus „Eltern“, der sich letztendlich in diesem Kontext auch insbesondere aus Art.6 GG ableitet („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“). Auf Vorschlag des Justizressorts wird künftig die einheitliche Verwendung des Begriffs „Erziehungsberechtigte“ im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr.6 SGB VIII vorgenommen. Die Häufigkeit der Elterninformation wird im Ablaufplan nach § 4 Abs.1 geregelt..
1. nach Möglichkeit die Aufnahme ihres	1. die Aufnahme ihres Kindes in eine	

Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn zu beantragen,	Tageseinrichtung jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres beantragen,	
2. die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten zu nutzen und	2. die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten wahren und	Redaktionelle Änderung
3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, nach Möglichkeit drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermine, in einer Tageseinrichtung des gewählten Trägers zu beantragen.	3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermine, in einer Tageseinrichtung oder beim Träger "PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH" beantragen.	Redaktionelle Änderung. Kindertagespflege hinzugefügt. (Aufwandsersicherungen für die Träger erfolgen durch Optimierung des „Kinderbetreuungskompasses“.)
	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen informiert die Erziehungsberechtigten hierüber.	
² Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Pflegeeltern und Großeltern, bei denen ein Kind ständig lebt.		Gestrichen. Es genügt eine landesrechtliche Erläuterung des Elternbegriffs, der sich an den Personenkreis der Erziehungsberechtigten i.S.v. § 7 I Nr.6 SGB VIII orientiert. Siehe auch oben zu §3 Abs.2.
(3) ¹ Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch erhalten vom Amt für Soziale Dienste zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Identifikationsnummer. ² Zur notwendigen Angebotsplanung kann das Amt für Soziale Dienste Identifikationsnummern auch für in entsprechenden Tageseinrichtungen angemeldete Kinder unter 3 Jahren und Grundschulkinder vorsehen.	(3) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer.	Neue Rechtslage ab 1.8.2013. Redaktionelle Änderungen. Sätze 2 und 3 gestrichen. Detailregelungen werden an anderer Stelle, z.B. im Ablaufplan zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, verortet.
(4) Das Amt für Soziale Dienste erhebt zum Zwecke der Vergabe von Identifikationsnummern im Rahmen der Planung der Bereitstellung von	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der	Die Zweckbestimmungen (Ermächtigungsgrundlagen) für die Datenerhebungen sind im datenschutzrechtlichen

Kindergartenplätzen von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde den Namen, den Tag der Geburt, den gesetzlichen Vertreter, die Anschrift und die Ortsteilkennziffer.	Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.	Sinne so konkret wie möglich zu bezeichnen.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss bei allen Trägern und für alle Altersgruppen schriftlich beantragt werden.	(4) Die Aufnahme eines Kindes muss bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ schriftlich beantragt werden.	
1. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes auf der Basis dieses Ortsgesetzes erforderlich sind. Die Mindestanforderungen an ein Antragsformular werden vom Amt für Soziale Dienste in Abstimmung mit den freien Trägern festgelegt.	Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.	Satz 2 geändert. Nummerierung nicht erforderlich, da die bisherige Nr.2 besser zu einem eigenen Absatz 5 wird.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt werden.	(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher Form mitgeteilt werden.	Selbstverständlich hat der Öffentliche Träger im Falle eines Verwaltungsaktes die maßgeblichen Bestimmungen des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Freie Träger und Tagespflegepersonen können dagegen keine Verwaltungsakte erlassen. Näheres zu den rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Mitteilung wird in der AG nach § 78 SGB VIII abgestimmt.
§ 4 Verfahren zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren zum 1. August	§ 4 Aufnahmeverfahren	Verschmolzen mit §5. Die wesentlichen Details werden bereits hinreichend im Ablaufplan geregelt (dies war bei der Entwicklung des BremABOG im Jahre 2001 noch nicht der Fall.)
Für Kinder unter drei Jahren, die in Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen oder	(1) Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erstellt zu Beginn des Kindergarten- und	Bezugnahme auf die Schulferien. Die „Träger“ umfassen selbstverständlich nun auch

<p>Kleinkindgruppen zum 1. August aufgenommen werden sollen, gilt folgendes Aufnahmeverfahren:</p>	<p>des Hortjahres in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Angebotsformen nach § 2, der dem folgendem Zeitrahmen folgt:</p>	<p>„PiB Bremen“.</p>
<p>1. Ab Januar des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen der genannten Art Aufnahmeanträge entgegengenommen.</p>	<p>1. Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen und beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen.</p>	<p>Hinzufügung des Kindertagespflege-Trägers. Konkretisierung des Zeitpunktes.</p>
<p>2. Die Krippen und alterserweiterten Kindergartengruppen berücksichtigen im Rahmen ihrer Aufnahmeplanungen nach Möglichkeit vom Amt für Soziale Dienste rechtzeitig angemeldete Dringlichkeitsfälle und legen in diesem Zusammenhang ihre jeweiligen Prioritätensetzungen für die Aufnahme von Kindern gegenüber einem hierfür benannten Vertreter des Amtes offen. Das gilt auch für die Belegung von Plätzen während eines laufenden Kindergarten- und Hortjahres.</p>		<p>Gestrichen.</p>
<p>3. Die Krippen, alterserweiterten Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen sorgen – insbesondere stadtteilbezogen – für eine träger- und einrichtungsübergreifende Abstimmung über notwendige und mögliche Aufnahmen.</p>		<p>Gestrichen.</p>
<p>4. Beginnend im März erfolgen die Zu- und Absagen aller Tageseinrichtungen an die Eltern.</p>	<p>2. Beginnend im März werden den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen über den Aufnahmeantrag nach § 3 Absatz 5 bekannt gegeben.</p>	
<p>5. Im Juni muss das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.</p>	<p>3. Im Juni soll das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.</p>	
	<p>(2) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4</p>	<p>Neu. Die bisherige Problematik der nicht immer</p>

	<p>Nummer 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu wird in dem Ablaufplan nach Absatz 1 bestimmt.</p>	<p>reibungslosen Datenbereitstellung, die auch datenschutzrechtliche Gründe hat (hier von Belang: wer erhebt die relevanten Daten?) muss auch in diesem Kontext gelöst werden.</p>
<p>§ 5 Verfahren zur Aufnahme von Kindern vom 3. Lebensjahr an und von Grundschulkindern zum 1. August</p>		<p>Gestrichen; mit §4 verschmolzen.</p>
<p>(1) Zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Kindergärten oder Horte zum 1. August erstellt das Amt für Soziale Dienste in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan, in dem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen:</p>		
<p>1. Im Januar des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen Aufnahmeanträge sowie Anträge auf ergänzende Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderen Förderbedarfen entgegengenommen. Die Annahme eines Aufnahmeantrages kann von einer Einrichtungsleitung nur abgelehnt werden, wenn die für ein Kind notwendige Angebotsart oder -form in dieser Tageseinrichtung nicht vorhanden ist und auch nicht hergestellt werden kann.</p>		
<p>2. Das Amt für Soziale Dienste steuert die gesamtstädtische Platzvergabe über die Registrierung aller Anmeldungen unter Nutzung der Identifikationsnummern. Es veranlasst die trägerinternen und stadtteilbezogenen Abstimmungen über die</p>		

Anmeldungen und deren notwendigen Austausch. Dies gilt auch für das Verfahren zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Förderbedarfen.		
3. Beginnend im März werden von den Tageseinrichtungen aller Träger im Zusammenhang mit der vorläufigen Festlegung der Zahlen, Arten und Formen der Tageseinrichtungsangebote die Aufnahmezusagen erteilt.		
4. Im Juni muss das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.		
(2) Absatz 1 gilt auch für die Aufnahme in Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an.		
Abschnitt 3 Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien		
§ 6 Allgemeine Aufnahmekriterien		Neu formulierte Kriterien siehe weiter unten im Anschluss an den neuen § 5.
(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung nach §§ 7 bis 9 Auswahlkriterien erforderlich sind, müssen die nachfolgenden Kriterien angewandt werden:		
1. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums,		
2. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Berufstätigkeit,		
3. regelmäßige Abwesenheit beider Elternteile wegen Berufstätigkeit des einen Elternteils und gleichzeitiger Ausbildung, Umschulung,		

beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils,		
4. regelmäßige, einer Berufstätigkeit vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit in einer Tageseinrichtung des alleinerziehenden Elternteils oder des Elternteils, der das Kind wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,		
5. längerfristige Krankheit oder wesentliche Behinderung des Elternteils, der das Kind alleine betreut oder der es wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,		
6. schwerwiegende, die Familie belastende Krankheit oder Behinderung eines anderen Familienmitgliedes,		
7. notwendiger Ausgleich von Benachteiligungen hinsichtlich einer altersentsprechenden Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes.		
(2) Die Entscheidung über den täglichen und wöchentlichen Zeitumfang der Betreuung eines Kindes über die Mindestbetreuungszeit einer bestimmten Tageseinrichtungsart hinaus muss sich aus seinem individuellen Förder- und Betreuungsbedarf oder aus der konkreten Familiensituation sowie aus den notwendigen Wegezeiten der Eltern ergeben.		

<p>(3) ¹Kinder mit mehreren Aufnahmegründen sollen nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen werden. ²Bei ausreichend vorhandenen Plätzen können verbindliche Planungen der Eltern zu Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 auch als Aufnahmegrund anerkannt werden.</p>		
<p>§ 7 Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen</p>		<p>§§ 7 und 8 alt werden neu zu § 5 verschmolzen.</p>
<p>(1) ¹In Krippen und alterserweiterte Kindergartengruppen sollen Dringlichkeitsfälle nach § 6 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen werden. ²Für die Aufnahme von Kindern in diese Einrichtungen gilt die Berufstätigkeit beider Elternteile dann als nachrangiger Aufnahmegrund, wenn das Familieneinkommen einer Familie über dem Durchschnitt des Einkommens von Familien mit vergleichbarer Größe und Struktur liegt. ³Für vom Amt für Soziale Dienste als betriebsnah anerkannte Tageseinrichtungen gilt jedoch die jeweilige Vereinbarung zur Platzvergabe an Kinder von Angehörigen des jeweiligen Betriebes.</p>		<p>Jetzt in § 5 Abs.3 neu formuliert.</p>
<p>(2) Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Kleinkindgruppen der Elternvereine gelten die Kriterien nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 als gleichwertige, vorrangige Aufnahmegründe.</p>		<p>Gestrichen.</p>
<p>(3) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können nur dann in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, wenn sie gleichzeitig einen Tagesbetreuungsbedarf nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 haben, wenn die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes ihrer Aufnahme nicht entgegensteht und wenn die notwendige individuelle Förderung des jeweiligen Kindes sichergestellt werden kann.</p>		<p>Verschoben; jetzt § 5 Abs.4 neu.</p>

<p>§ 8 Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an in Kindergärten</p>	<p>§ 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung in Folge des erweiterten Rechtsanspruches auf Kindertagesförderung im Bund und in der Stadtgemeinde Bremen.</p>
	<p>(1) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, 2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, 3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder 4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten. <p>Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Stundenumfang der Betreuung wird bedarfsgerecht festgelegt.</p>	<p>Neue Anspruchsregelung für U1-Kinder. Die Voraussetzungen ergeben sich aus §24 I SGB VIII n.F., der bis auf die Absenkung des Alters wortgleich ist mit §24 III SGB VIII a.F.</p>
<p>(1) ¹Die beantragte Aufnahme von Kindern für den halbtägigen Besuch eines Kindergartens muss in der Regel ohne weitere Prüfung von möglichen Aufnahmegründen erfolgen. ²Werden in einer Tageseinrichtung mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden oder voraussichtlich herstellbar sind, müssen Kinder mit Aufnahmegründen nach § 6 Abs. 1 vorrangig aufgenommen werden.</p>	<p>(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	<p>Neue Anspruchsregelung für Ü1-Kinder gemäß § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung und dem Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht. Die von SJV erbetene Vereinheitlichung bei der Bezeichnung des Stundenumfanges (täglich/wöchentlich) mit Absatz 3 wird hier nicht vorgenommen, da für U3-Kinder flexiblere Wochenbedarfe zu befriedigen sind.</p>
	<p>(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und</p>	<p>Neue Anspruchsregelung für Ü3-Kinder: Erweiterung des Rechtsanspruches auf 6 Std. täglich</p>

	<p>nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung.</p> <p>Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Neue Rechtslage ab 1.8.2013 in Satz 2 berücksichtigt.</p>
<p>(2) Für die Entscheidung über eine beantragte, über vier Stunden pro Tag oder 20 Stunden pro Woche hinausgehende Tagesbetreuung sowie über die beantragte Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten muss § 6 herangezogen werden.</p>	<p>(4) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist nach folgenden Kriterien festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder 2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen. 	<p>Neu.</p> <p>Die Kriterien lehnen sich an die in Absatz 1 genannten Kriterien an.</p>
	<p>(5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.</p>	<p>Neu. Bezugnahme auf neue Auswahlkriterien in § 6.</p>
	<p>(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der</p>	<p>§ 9 Abs.1 S.1 alt umformuliert und an diese Stelle</p>

	verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.	verschoben. Ergänzung in Bezug auf vorrangige Ganztagsangebote. Siehe auch §§ 6 und 14 BremKTG.
(3) ¹ Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, müssen vorrangig in den Kindergarten der Stadtgemeinde oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, für den sie angemeldet worden sind. ² Die Aufnahme kann im Einzelfall abgelehnt werden, wenn dort die erforderlichen Betreuungszeiten nicht angeboten werden können oder wenn aufgrund der Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen die Gefahr besteht, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.		Bisheriger Absatz 3 komplett gestrichen, da er dem Inklusionsgedanken widerspricht.
	(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.	Neu. Der neue Absatz 1 beschreibt ein aus Art.3 Grundgesetz (GG) und §33c Sozialgesetzbuch, 1.Buch (SGB I) i.V.m. § 2 Abs.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abgeleitetes Diskriminierungsverbot für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
	§ 6 Auswahlkriterien	
	(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:	Komplett umformuliert. Zu unterscheiden ist zwischen individuellen Bedarfsfeststellungen im Sinne des §24 I SGB VIII n.F., wie sie im bisherigen §6 I aufgeführt wurden, und der einrichtungsbezogenen Auswahl zur Erfüllung des bereits festgestellten Rechtsanspruchs. Ggf. Ländervergleich für weitere Kriterien.
	1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in	Neue Auswahlkriterien.

	Wohnortnähe des Kindes.	
	2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.	
	3. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.	
	4. Alter des Kindes: jüngere Schulkinder haben Vorrang.	
	(2) Die Auswahlkriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.	Neu. Eine konkrete Gewichtung der Auswahlkriterien war im BremABOG nicht enthalten.
	(3) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.	Ehemals § 10 Abs.1. Die besondere Rolle der Elternvereine leitet sich aus den §§ 4 Abs.3, 25 und 74 Abs.4 SGB VIII ab. Satz 2 wird hinzugefügt, um deren Position gegenüber Erziehungsberechtigten zu stärken, die die Idee der selbstorganisierten Kindertagesförderung nicht bereit sind mitzutragen.
	(4) Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption dieser Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten.	Ehemals § 10 Abs.2. Redaktionell überarbeitet. Perspektivenwechsel von Träger/Einrichtungen auf Eltern. Siehe auch zum neuen § 5 Abs.7. Gemäß § 9 Nr.1 SGB VIII bei der Ausgestaltung der Leistungen (wie z.B. Kindertagesförderung nach §§ 22a, 23) die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die

		Rechte der Personenberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften resultiert aus Art.140 GG i.V.m. Art.137 Weimarer Verfassung sowie aus §20 Abs.1 Nr.4 AGG.
§ 9 Aufnahme von Grundschulkindern in Horte		
(1) ¹ Die beantragte Aufnahme von Grundschulkindern in Horte erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Angebotsarten und ihrer regulären Betreuungszeiten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auf der Basis von § 6. ² Bei Anmeldeüberhängen in einer Tageseinrichtung oder in einem Stadtteil sind jüngere Kinder den älteren vorzuziehen.		Satz 1 an das Ende des Absatzes 5 gestellt. Satz 2 gestrichen; wird im neuen §6 Abs.3 verankert.
(2) ¹ Kinder, die wesentlich behindert sind oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, werden in die Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden, aufgenommen, wenn für sie ein Aufnahmegrund nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 besteht und wenn ihre notwendige individuelle Förderung im Rahmen der Konzeption und Ausstattung der Tageseinrichtung sichergestellt werden kann. ² Besteht durch die Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme in einem Hort die Gefahr, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht gewährleistet werden kann, kann die Aufnahme eines Kindes mit dieser Begründung abgelehnt werden.		Gestrichen; siehe auch zu § 8 Abs.3 alt.
	§ 7 Gesundheitsschutz	Vershoben; ehemals § 16. Redaktionelle Änderung der Überschrift. Eine entsprechende Vorgabe in der Landesrichtlinie Kindertagespflege fehlt bisher.
	(1) Die Tageseinrichtungen und der Träger „PiB –	Ergänzung für die Kindertagespflege.

	Pflegekinder in Bremen gGmbH“ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.	
	(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes.	Ergänzung für Kindertagespflege. Eingrenzung auf „ernsthafte“ Krankheiten.
	(3) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	Näheres wäre ggf. in Verwaltungsanweisungen bzw. Arbeitshilfen für Träger zu beschreiben.
	(4) Die Erziehungsberechtigten haben der Tageseinrichtung oder dem Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.	Reduzierung des Ermessens. Ergänzung für Kindertagespflege.
§ 10 Berücksichtigung von Trägerstrukturen und Trägerinteressen bei der Aufnahme von Kindern		Eigener Paragraph nicht mehr erforderlich; an das Ende des neuen § 6 gestellt.
(1) ¹ Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine soll auch bei Vorliegen entsprechender Aufnahmegründe nicht vollzogen		Jetzt § 6 Abs. 5.

<p>werden, wenn die jeweiligen Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, den Elternverein, in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft, mitzutragen. ²Von einer Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung eines Elternvereins soll auch dann abgesehen werden, wenn der zeitliche Förderungs- und Betreuungsbedarf des Kindes nach § 6 wesentlich geringer ist als die regulär vorhandene oder kurzfristig herstellbare Betreuungszeit der Tageseinrichtung.</p>		
<p>(2) Berechtigte Eigeninteressen eines Trägers, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer Kirchengemeinde als dem Träger einer Tageseinrichtung oder die mit dem Landesjugendamt abgestimmte besondere fachliche Konzeption der Tageseinrichtung eines Trägers, können die Prioritätensetzung bei der Aufnahme von Kindern nach § 6 Abs. 1 mitbestimmen.</p>		<p>Jetzt § 6 Abs.6.</p>
<p>Abschnitt 4 Aufnahmealter und Aufnahmedauer</p>		
<p>§ 11 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter drei Jahren</p>	<p>§ 8 Aufnahmealter und Verweildauer</p>	
<p>(1) ¹In Krippen können Kinder – je nach individueller Betriebserlaubnis – frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. ²In Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung können Kinder frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden. ³In Kleinkindgruppen der Elternvereine können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an aufgenommen werden, im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis einer Kleinkindgruppe im Einzelfall auch von der Vollendung des 12. Lebensmonats eines Kindes an.</p>	<p>(1) In Krippen und in Kindertagespflege können Kinder je nach Betriebserlaubnis frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. Nach § 4 Absatz 1 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz können Kinder in Kleinkindgruppen frühestens von der Vollendung ihres 12. Lebensmonats an sowie in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden.</p>	<p>Satz 3 gestrichen, da weder durch Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) gedeckt, noch kompatibel mit anderen Regelungen, z.B. für Spielkreise.</p>
<p>(2) Eine Neuaufnahme in diese Tageseinrichtungen zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein</p>	<p>(2) In Krippen und Kleinkindgruppen soll eine Erstaufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres</p>	<p>Neuformulierung. Absenkung der Altersgrenze.</p>

Kind bereits 2 Jahre und 10 Monate alt ist.	nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 31 Monate alt ist.	
(3) Im Alter unter drei Jahren aufgenommene Kinder werden in der Regel in diesen Tageseinrichtungen bis zu ihrem Übergang in den Kindergarten betreut und gefördert, längstens jedoch bis zur Vollendung ihres 4. Lebensjahres.		Gestrichen.
(4) Eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 und mehr Stunden muss jährlich neu beantragt werden, ebenso die Teilnahme am gruppenübergreifenden Früh- oder Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung.		Geht teilweise in § 5 Abs.4 auf.
§ 12 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an		Kein eigener Paragraph mehr erforderlich.
(1) ¹ In Kindergärten können Kinder am Tage nach der Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen werden. ² Jeweils am 1. August eines Jahres können Kinder in die Kindergärten der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 30. September desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. ³ Dieselben Aufnahmedaten gelten auch für Spielkreise, die für diese Altersgruppe eingerichtet sind. ⁴ In Kindergärten der Elternvereine können am 1. August eines Jahres auch einzelne Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Dezember desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden.	(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden.	Regelung für sog. „4.Quartalskinder“. Sätze 2 bis 4 gestrichen. Zum Begriff Kindergärten siehe § 2 Abs.1 Nr.2.
(2) In Kindergärten aufgenommene Kinder werden dort in der Regel bis zu ihrem Übergang in die Schule betreut und gefördert.		Gestrichen, da überflüssig.
(3) ¹ Eine wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 20 Stunden muss jährlich neu beantragt werden. ² Dasselbe gilt auch für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Früh- oder Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung.		Gestrichen. Auch für diese Altersgruppe gilt der neue § 5.

§ 13 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern		Kein eigener Paragraph erforderlich.
(1) In Horte können Grundschul Kinder mit ihrem Eintritt in die Schule, in der Regel am 1. August eines Jahres aufgenommen werden.		Gestrichen, da überflüssig.
(2) ¹ Die Aufnahme in einen Hort muss jährlich neu beantragt werden. ² Die Betreuung und Förderung eines Kindes in einem Hort erfolgt längstens bis zum Abschluss seiner Grundschulzeit. ³ Die Betreuungszeit kann für einen Hort oder für alle Horte eines Stadtteils auf die Vollendung des 9. Lebensjahres der Kinder am Ende des Hortjahres begrenzt werden, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Grundschul Kinder angemessen berücksichtigt werden können.	(4) Die Aufnahme von Schulkindern muss jährlich neu beantragt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung. Die Förderzeit in einer Tageseinrichtung kann auf das Ende des Schuljahres begrenzt werden, in dem das Kind das 9. Lebensjahr vollendet, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Schul Kinder angemessen berücksichtigt werden können.	Überführung in den neuen § 9. Neuformulierung. Die bisherige Vorschrift war nicht stimmig.
(3) Die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung muss jährlich neu beantragt werden.		Absatz 3 geht in Absatz 2, Satz 2 auf.
Abschnitt 5 Betreuungszeiten		
§ 14 Jährliche Betreuungszeiten	§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten	Redaktionelle Änderung.
(1) Die Förderung und Betreuung von Kindern findet in der Regel in allen Tageseinrichtungen außerhalb der Schulferien kontinuierlich von montags bis freitags statt, soweit es sich um Arbeitstage handelt.	(1) Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werk tage handelt. Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.	Satz 2 neu. In Bezug auf das Kindeswohl maximale Förderzeiten sind zu beschreiben. Die Landesrichtlinie zur Förderung durch Kindertagespflegepersonen (2008) enthält in Nr. 2.3 eine Höchstförderzeit von 60 Wochenstunden. Im DIJUF-Gutachten wird im Hinblick auf das Kindeswohl eine Begrenzung auf 9 Std. tägliche und 45 Std. wöchentliche Förderhöchst-dauer empfohlen. In §7 Abs.3 BremKTG sind 10 Std. max. täglich geregelt.
(2) ¹ Als Schließungszeiten einer Tageseinrichtung können pro Kalenderjahr während der Schulferien bis zu 20 Arbeitstage vorgesehen werden. ² Die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen eines Stadtteils sind unter Bedarfs Gesichtspunkten abzusprechen. ³ Kinder, die während der	(2) Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen. Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass innerhalb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die während der Schließzeit ihrer	Umformulierung. U.a. wird die Verantwortung der Einrichtungen in einem sozialräumlichen Gebiet erhöht.

Schließungszeit ihrer Einrichtung nicht anderweitig betreut und gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	
(3) Während der Schulferien bleiben für Kinder im Alter bis zur Einschulung die Tageseinrichtungen, sofern sie im Einzelfall nicht regulär geschlossen sind, und soweit die einzelnen Kinder nicht anderweitig angemessen betreut und gefördert werden können, geöffnet.		Gestrichen; nicht mehr erforderlich.
(4) Während der Schulferien werden für Grundschul Kinder, sofern die Horte im Einzelfall nicht regulär geschlossen sind, bedarfsgerecht verlängerte Betreuungszeiten – bis zu acht Stunden täglich – angeboten.	(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschul Kinder.	(Ältere Schulkinder haben derzeit keinen Anspruch auf Ferienbetreuung.)
§ 15 Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten		Gestrichen; Integration in den neuen § 12.
(1) ¹ Für Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren kann die reguläre wöchentliche Betreuungszeit zwischen 25 und 40 Wochenstunden, für Kindergärten zwischen 20 und 40 Wochenstunden liegen. ² In mehrgruppigen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll wegen regelmäßiger längerfristiger Abwesenheiten von Eltern bei Bedarf ein gruppenübergreifender Früh- und Spätdienst eingerichtet werden.		Gestrichen; nicht mehr erforderlich.
(2) ¹ In Horten kann die jahresdurchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit bei mindestens 15 und höchstens 25 Stunden liegen. ² Betreuungszeiten von weniger als durchschnittlich 20 Wochenstunden sollen im Rahmen spezieller Projekte solchen Grundschulkindern angeboten werden, die insbesondere am frühen Nachmittag eine Möglichkeit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben, zum Mittagessen, zum sozialen Kontakt und freien Spiel benötigen.	(4) In Tageseinrichtungen für Schulkinder beträgt die wöchentliche Förderzeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.	Redaktionelle Änderung zum besseren Verständnis. In den Ferien sind Schulkinder in der Regel länger in den Einrichtungen anwesend. § 15 Abs.2 Satz 1 alt = § 10 Abs.4 neu; wöchentliche maximale Betreuungszeit gestrichen. Ist- anstelle Kannvorschrift. Satz 2 gestrichen.

	(5) Der Förderumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.	Neu eingefügt. Hinweis auf „Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen“ in der z.Zt. gültigen Fassung vom 25.9.2008.
Abschnitt 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen		Kein eigener Abschnitt erforderlich.
§ 16 Gesundheitliche Voraussetzungen		Verschoben; jetzt § 7.
(1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Eltern die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.		
(2) Den Eltern wird empfohlen, die Impfungen ihres Kindes vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung altersgerecht zu vervollständigen.		
(3) ¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Tageseinrichtung über ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren. ² Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes der Tageseinrichtung.		
(4) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.		
(5) Die Eltern sollen der Tageseinrichtung vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.		
Abschnitt 7 Ausnahme- und Schlussbestimmungen		

§ 17 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden	§ 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden	
<p>Freie Tageseinrichtungsplätze, die weder mit Kindern aus der Stadtgemeinde Bremen belegt, noch kurzfristig abgebaut werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Pro-Platz-Zuwendungen und unter Anwendung der Vorschriften zur angemessenen Erhöhung von Elternbeiträgen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Die Pflicht der Stadtgemeinde Bremen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes muss auch für die Kindertagespflege gelten; ggf. sind Pflegeerlaubniserteilungen zu modifizieren (bisher dort nicht beschrieben. Bedeutsam ist eine Gleichstellung z.B. für die Polizei mit 8 Tagespflegeplätzen, davon werden 50% von „Niedersachsenkindern“ belegt.). Wünsche auf Unterbringung in einer niedersächsischen Umland-Einrichtung werden selten formuliert (in 2013 = 2 Fälle); daher ergibt sich hierfür (noch) keine Regelungsbedürftigkeit.</p>
§ 18 Modellversuche	§ 11 Ausnahmeregelungen	<p>Neu. Modellversuche im Sinne des § 16 BremKTG verfolgen andere Intentionen als die in diesem Kontext temporär erforderlichen Regelungen.</p>
<p>Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den Abschnitten 2 bis 5 in Abstimmung mit den Trägern und den Elternvertretungen dieser Tageseinrichtungen sowie mit dem Jugendhilfeausschuss verfügen.</p>	<p>Mit Zustimmung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sind zeitlich befristete Ausnahmen von den Regelungen dieses Ortsgesetzes für einen besonders bezeichneten Zweck möglich, sofern bundes- und landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Komplette Neuformulierung. „Wildwuchs“ von Übergangsregelungen muss allerdings vorgebeugt werden.</p>
§ 19 Aufhebung des Betreuungsvertrages	§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	<p>Für Kindertagespflege nicht relevant. Hier wäre demgegenüber ggf. sich häufenden einseitigen Kündigungen der Eltern vorzubeugen (und entsprechend in der Landesrichtlinie zu regeln. Sinnvoll wäre diesbezüglich auch eine Gleichstellung mit Tageseinrichtungen in der Beitragsordnung; Stichwort: Jahresbeitrag.)</p>

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund aufheben, insbesondere wenn die Eltern der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.	Ein Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.	Redaktionelle Änderung. Ein Eingriff in privatrechtliche Betreuungsverträge durch Ortsrecht wäre, sofern möglich, eindeutiger zu regeln. Auch wäre in den weiter vorne stehenden Regelungen ein Betreuungsvertrag als solcher zu definieren.
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.	Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S.377 — 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S.365) geändert worden ist, außer Kraft.	Eine Befristung ist nicht mehr erforderlich. Das bisherige BremABOG, an dessen Stelle das BremAOG tritt, ist aufzuheben.

(Stand: 15.1.2014)